



Bericht
Feuerwehrgebührenkalkulation
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden



Kalkulationszeitraum
2024-2026

sowie Nachkalkulation
2021-2023

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber: Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Bad Pyrmont, im Juli 2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	1
1.1 Zielsetzung.....	1
1.2 Methoden.....	2
2. Nachkalkulation 2021-2023	2
3. Feuerwehrgebührenkalkulation 2024-2026.....	3
3.1 Kalkulationszeitraum.....	4
3.2 Anderskosten/Zusatzkosten/Neutrale Kosten	4
3.2.1 Kalkulatorische Zinsen.....	5
3.2.2 Abschreibungen.....	6
3.2.3 Verwaltungspersonalkosten.....	6
3.2.4 Neutrale Kosten.....	6
3.3 Vorkostenstellen/Gemeinkosten	7
3.3.1 Personalkosten für einen hauptamtlichen Gerätewart	7
3.3.2 Gebäudekosten	7
3.3.3 Sonstige Gemeinkosten.....	8
3.4 Endkostenstellen 2024-2026.....	9
3.4.1 Kostenstelle „Feuerwehrpersonal“	9
3.4.2 Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“	10
3.5 Leistungsprognose Feuerwehrgebührenkalkulation 2024-2026	10
3.5.1 Bildung der Tarifgruppen	10
3.5.2 Leistungsprognose Feuerwehrpersonal	11
3.5.3 Leistungsprognose Fahrzeuge	12
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze.....	13
4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Brandschutz.....	14
5. Resümee	15
Anlage 1: Nachkalkulation 2021-2023	I
Anlage 2: Leistungsprognose Einsatzzeiten 2024-2026	III
Anlage 3: Kostenstellenrechnung und Kostenprognose 2024-2026.....	V
Anlage 4: Übersicht Investitionen und Zuschüsse/Zuweisungen und Auswirkungen auf jährliche Restbuchwerte und Abschreibungen 2023-2026	VII
Anlage 5: Übersicht kalkulatorische Zinsen 2021-2026	IX

1. Einleitung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden“ zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und Hilfeleistungen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) im eigenen Wirkungskreis.

Zur Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gehören die folgenden insgesamt zwei Feuerwehrstandorte:

- **Neuenkirchen**
- **Vörden**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden leistet unentgeltliche Einsätze sowie Einsätze, für die Gebühren und Auslagen nach § 29 NBrandSchG erhoben werden können.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Auftraggeber) beauftragt, eine Feuerwehrgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Feuerwehr) durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine betriebswirtschaftliche Kalkulation durchzuführen, welche die rechtlichen Anforderungen an eine Gebührenkalkulation, insbesondere nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung, berücksichtigt. Die aktuelle Feuerwehrgebührensatzung ist aus dem Jahr 2018, sodass die derzeitigen Gebührensätze nicht auf einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Kalkulation beruhen. Das NKAG fordert einen Kalkulationszeitraum, der eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten soll, sodass aus diesem Grund eine Neukalkulation der Feuerwehrgebühren erforderlich ist.

Im Rahmen eines Ortstermins am 17.06.2024 wurden die Ziele der Beauftragung und der Kalkulation zwischen dem Auftraggeber und GKN Kommunalberatung besprochen. Es ist das Ziel des Auftraggebers, eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen zu erhalten. Eine Garantie kann es jedoch in diesem Bereich nicht geben. Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der Feuerwehr sowie von Feuerwehreinsätzen ermittelt. Dieses Ziel steht vor dem Hintergrund deutlich gestiegener Kosten im Bereich der Feuerwehr. Die Gebührenerträge decken dabei maximal die anteiligen Kosten der gebührenfähigen Einsatzzeiten. Es besteht die Möglichkeit, die in diesem Bericht betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze politisch zu reduzieren. Die rechtlichen Grenzen für die Festsetzung von politischen Gebühren wurden dem Auftraggeber durch GKN

Kommunalberatung erläutert. Außerdem soll eine Gebührenstruktur erreicht werden, die für den Bürger nachvollziehbar und gleichzeitig praktikabel in der Handhabung zwischen Feuerwehr und Verwaltung ist. Durch die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen mit betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätzen soll die Feuerwehr von Fehlalarmen und freiwilligen Leistungen entlastet werden. Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass die Feuerwehr in das Verfahren zur Feuerwehrgebührenkalkulation eingebunden wird.

Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessenserwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden. Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Gebühren für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Dieser Bericht dient darüber hinaus als Grundlage für die Beratung in den politischen Gremien des Auftraggebers und ist Grundlage für die Ausübung des ortsgesetzgeberischen Ermessens beim Beschluss über die Gebührensatzung.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Feuerwehrgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Feuerwehrgebühren wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und die erbrachten Leistungsstunden der Feuerwehr - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde. Bei der Ermittlung der Kosten wurde das Kostendeckungsprinzip beachtet, wobei nur betriebsbedingte und periodische Kosten in die Gebührenermittlung eingeflossen sind. Die Gebühren sind entsprechend § 5 Absatz 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung bemessen worden, wobei auch auf Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zurückgegriffen wurde. Bei der Kalkulation der Gebührentarife wurde der Gleichheitsgrundsatz beachtet, das heißt, dass vergleichbare Sachverhalte auch zur gleichen Rechtsfolge führen. Außerdem wurde das Äquivalenzprinzip berücksichtigt, nach dem die Leistung nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen darf. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit nicht mit gerundeten Werten gerechnet, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet abgebildet sind. Soweit Details zu den Grunddaten aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers eingesehen werden. Sämtliche Details der Kalkulation in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen und der Zielgruppe dieses Berichts zuwiderlaufen.

2. Nachkalkulation 2021-2023

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die entsprechend in der Prognosekalkulation zu

berücksichtigen sind. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ebenfalls innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die durchschnittlichen **gebührenfähigen Kosten** der Feuerwehr lagen 2021-2023 bei rund **348.200 € pro Jahr**. Die Kosten stammen aus der Ergebnisrechnung des Auftraggebers. Im Bereich der Verwaltungspersonalkosten wurde eine manuelle Anpassung vorgenommen, da die Stellenanteile im Haushalt nicht den tatsächlichen Anteilen entsprechen. Die ausgewiesenen Ansätze und die tatsächlichen gebuchten Verwaltungspersonalkosten wurden verdoppelt. Außerdem wurden die kalkulatorischen Zinsen ergänzt, da diese im kommunalen Haushalt keinen Aufwand darstellen, aber gebührenfähige Kosten sind. Erträge aus einer Versicherungsleistung für einen Wasserschaden wurden kostenmindernd berücksichtigt.

Den jährlichen gebührenfähigen Kosten stehen durchschnittliche jährliche Gebührenerträge in Höhe von rund 43.500 € gegenüber, dies entspricht einem Deckungsgrad von 12,50 %.

Siehe hierzu **Anlage 1**.

Bei der Ermittlung der Fallzahlen zur Fallzahlenprognose 2024-2026 wurde zwischen den Einsatzzeiten aus gebührenfreien und gebührenpflichtigen Einsätzen im Zeitraum 2021-2023 unterschieden. Im Ergebnis sind im Betrachtungszeitraum rund 34 % der Einsatzzeiten für Feuerwehrfahrzeuge gebührenpflichtige Einsatzzeiten. Für das Feuerwehrpersonal konnte der Anteil der gebührenpflichtigen Einsatzzeiten nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Erfahrungsgemäß liegt dieser Anteil jedoch vergleichbar hoch. Demgegenüber steht ein tatsächlicher Deckungsgrad durch Gebührenerträge in Höhe von 12,50 %.

Im Ergebnis ist eine Gebührenüberdeckung aus Sicht von GKN Kommunalberatung nicht zu erkennen. Auf die Umlage einer möglichen Gebührenunterdeckung in die Gebührenkalkulation 2024-2026 wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber verzichtet. Dies wäre auch nicht sachgerecht, da für den Zeitraum der Nachkalkulation keine betriebswirtschaftliche Kalkulation als Grundlage für die Gebührensätze vorliegt. Die derzeitige Gebührensatzung ist aus dem Jahr 2018.

Zur Ermittlung der Einsatzzeiten siehe **Anlage 2**.

3. Feuerwehrgebührenkalkulation 2024-2026

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung im Produkt Brandschutz 2024-2026 zurückgegriffen. Im Bereich der Verwaltungspersonalkosten wurde eine manuelle Anpassung vorgenommen, da die Stellenanteile im Haushalt nicht den tatsächlichen Anteilen entsprechen. Die ausgewiesenen Ansätze wurden verdoppelt. Eine weitere Ergänzung betrifft die Abschreibungen für das geplante Feuerwehrhaus

Vörden, da diese in den Ansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Gebäude im Haushaltsjahr 2026 vollständig in Betrieb ist. Auch für das ehemalige Bauhofgebäude wurden zusätzliche Abschreibungen ergänzt, da dieses jetzt von der Feuerwehr genutzt wird. Die Daten der Haushaltsplanung wurden außerdem um die Kostenarten ergänzt, die nach dem kommunalen Haushaltsrecht nicht als Aufwand gebucht werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals.

Zur Höhe der zusätzlichen Abschreibungen durch das geplante Feuerwehrhaus Vörden siehe **Anlage 4**.

Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurde der Durchschnitt der gebührenfähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum 2024-2026 ermittelt und als Grundlage für die Kostenstellenrechnung herangezogen.

Zur Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2024-2026 siehe **Anlage 3**.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2024-2026 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner/innen für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Jährliche Kostenschwankungen innerhalb des Kalkulationszeitraums werden gleichmäßig über den Kalkulationszeitraum verteilt. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar, sodass eine Kostenprognose hinreichend genau für die Gebührenkalkulation möglich ist.

3.2 Anderskosten/Zusatzkosten/Neutrale Kosten

Bei der vorliegenden Kalkulation handelt es sich um eine Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dieser betriebswirtschaftliche Ansatz kann zu Unterschieden bei den Beträgen zwischen den Aufwandsansätzen der Haushaltsplanung und den gebührenfähigen Kosten in der vorliegenden Kalkulation führen.

Außerdem können in einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation gebührenfähige Kosten berücksichtigt werden, die nach dem kommunalen Haushaltsrecht keinen Aufwand darstellen und somit in der kommunalen Haushaltsplanung nicht aufgeführt sind. Diese Zusatzkosten sind in der Kostenstellenrechnung als zusätzliche Kostenarten, neben den Aufwandsansätzen der Haushaltsplanung, mit aufgeführt.

Des Weiteren wurden in der vorliegenden Kalkulation nur betriebsbedingte und damit gebührenfähige Kosten berücksichtigt. Im kommunalen Haushalt kommt es

regelmäßig vor, dass gebührenfähige und nicht gebührenfähige Kosten im gleichen Produkt gebucht werden. Im Bereich Brandschutz sind dies häufig Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung für Räumlichkeiten, die nicht in der Nutzung der Feuerwehr stehen. Die nicht gebührenfähigen Kosten wurden als neutraler Aufwand im Rahmen der Kostenstellenrechnung abgegrenzt, soweit derartige Kosten vorliegen. Im vorliegenden Fall wurden aus Gründen der Rechtssicherheit auch Kosten abgegrenzt, die als gebührenfähig anzusehen, aber strittig sind.

3.2.1 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 NKAG können kalkulatorische Zinsen berücksichtigt werden. Diese stellen Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital dar. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die Anlagenwerte zum jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 NKAG bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht.

Die Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung des Auftraggebers wurden für den Zeitraum 2023-2026 um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen ergänzt.

Siehe hierzu **Anlage 4** sowie **Anlage 5**.

Zur sachgerechten Kostenzuordnung im Rahmen der Kostenstellenrechnung wurden die kalkulatorischen Zinsen getrennt für Fahrzeuge inkl. Aufbauten und Ausstattung, für Gebäude und Grundstücke sowie für sonstige Anlagegüter (Gemeinkosten) ermittelt und umgelegt. Für den Zeitraum der Nachkalkulation 2021-2023 sowie für den Kalkulationszeitraum 2024-2026 wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,50 % herangezogen. Dieser Zinssatz wird derzeit durch den Auftraggeber einheitlich für Gebührenkalkulationen verwendet. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung erscheint dieser Zinssatz angemessen.

Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2024-2026 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich rund 143.300 € berücksichtigt. Dieser Wert steigt gegenüber dem Zeitraum der Nachkalkulation von jährlich rund 24.600 € um rund 118.700 € an. Dies ist im Wesentlichen auf den Neubau des Feuerwehrhauses Vörden zurückzuführen. Das Investitionsvolumen von 6.000.000 € führt zu einer Vervielfachung des betriebsnotwendigen Kapitals. Hinzu kommen die geplanten Investitionen für die Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen.

Das zu verzinsende betriebsnotwendige Kapital abzüglich Zuschüsse steigt von durchschnittlich rund 982.400 € im Zeitraum 2021-2023 auf rund 5.731.800 € im Zeitraum 2024-2026. Dies entspricht einer Steigerung um rund 480 %.

Siehe hierzu **Anlage 5**.

3.2.2 Abschreibungen

Die Kostenansätze aus der Haushaltsplanung 2024-2026 für die Entwicklung der Abschreibungen wurden für die vorliegende Kalkulation angepasst und ergänzt. Die Abschreibungswerte für Gebäude wurden für das Jahr 2026 um die Abschreibungen des neuen Feuerwehrhauses in Vörden ergänzt. Außerdem wurden Abschreibungen für das ehemalige Bauhofgebäude ergänzt, das inzwischen durch die Feuerwehr genutzt wird.

Siehe hierzu **Anlage 3**.

Im Kalkulationszeitraum wurden pro Jahr durchschnittlich Abschreibungen in Höhe von rund **149.800 €** berücksichtigt. Der Großteil dieser Abschreibungen entfällt auf Feuerwehrfahrzeuge und –gebäude. Auf die Feuerwehrfahrzeuge entfallen rund 98.200 € und auf die Feuerwehrgebäude rund 36.300 € pro Jahr.

3.2.3 Verwaltungspersonalkosten

Die Haushaltsansätze für Verwaltungspersonal wurden in der Kostenprognose verdoppelt. Dies begründet sich mit den im Haushalt angewendeten Stellenanteilen, die tatsächliche jedoch doppelt so groß sind. Dementsprechend wurden in der Kostenprognose höhere Kosten berücksichtigt, als in der Haushaltsplanung.

Die jährlichen Ansätze für Verwaltungspersonal betragen 2024-2026 im Durchschnitt 14.350 €, in der Kalkulation wurden Kosten in Höhe von 28.700 € pro Jahr berücksichtigt.

3.2.4 Neutrale Kosten

Im Rahmen der Haushaltsführung kommt es vor, dass in einem Haushaltsprodukt auch Aufwendungen gebucht werden, die nicht gebührenfähig sind. Um zu vermeiden, dass diese Aufwendungen als Kosten in die Gebührenkalkulation einfließen, wurde geprüft, ob entsprechende Sachverhalte vorhanden sind.

Es kommt häufig vor, dass Feuerwehrgebäude auch mit Fremdnutzungen verbunden sind. Soweit die Kosten der Feuerwehrhäuser nicht bereits buchhalterisch nach unterschiedlichen Nutzungen aufgeteilt werden, sind die anteiligen Kosten der Fremdnutzung in der Kostenprognose abzugrenzen, da diese nicht gebührenfähig sind.

In der vorliegenden Kalkulation ist im Feuerwehrhaus Vörden eine Mietwohnung vorhanden. Die Mieterträge einschließlich Nebenkosten wurden in der Kostenprognose kostenmindernd berücksichtigt. Dies betrifft den Zeitraum 2024 und 2025, da in 2026 mit der Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrhauses Vörden gerechnet wird. Es wird ein jährlicher durchschnittlicher Betrag in Höhe von rund 2.300 € kostenmindernd berücksichtigt.

Durch den Auftraggeber wurde mitgeteilt, dass die Ortsfeuerwehren Zuschüsse als Erfrischungsgelder erhalten. Diese Gelder sollen der Kameradschaft dienen und

werden für Feuerwehrzwecke verwendet. Da die genaue Verwendung der Mittel nicht festgehalten wird, werden diese Zuschüsse im Rahmen der Kostenstellenrechnung mit einem jährlichen Betrag von durchschnittlich 1.600 € als neutrale Kosten ausgewiesen und fließen damit nicht in die Gebührenermittlung ein.

Der Verbrauch von Vorräten kann bei der Abrechnung von Einsätzen als Auslagen berechnet werden, dementsprechend fließen diese Kosten ebenfalls nicht in die Gebührensätze für Fahrzeuge und Feuerwehrpersonal ein. Für den Verbrauch von Vorräten wurden in der vorliegenden Kalkulation Kosten von jährlich rund 3.500 € abgezogen. Ein typisches Beispiel für die Abrechnung von Auslagen sind Ölbindebindemittel.

Insgesamt wurden in der Kalkulation rund **7.400 € pro Jahr** als neutrale Kosten abgegrenzt.

3.3 Vorkostenstellen/Gemeinkosten

Die Kostenstellenrechnung zur Feuerwehrgebührenkalkulation enthält sowohl Einzelkosten, die direkt einer Endkostenstelle zugeordnet werden können, als auch Gemeinkosten, die neben den Kosten des Feuerwehrpersonals und der Feuerwehrfahrzeuge anfallen. Bei diesen Gemeinkosten handelt es sich beispielsweise um die Kosten der Feuerwehrgebäude und sonstige Gemeinkosten, zu denen insbesondere die Personalkosten der Verwaltung zählen.

Da Gemeinkosten den Endkostenstellen nicht direkt zurechenbar sind, werden diese Vorkostenstellen nach einem sachgerechten Verteilungsschlüssel auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Fahrzeuge“ umgelegt.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2024-2026 und der Verteilung der Gemeinkosten auf die Endkostenstellen ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

3.3.1 Personalkosten für einen hauptamtlichen Gerätewart

Im Bereich der Feuerwehr des Auftraggebers fallen keine Personalkosten für einen hauptamtlichen Gerätewart an. Die Aufgaben werden durch Ehrenamtliche wahrgenommen.

3.3.2 Gebäudekosten

Der Auftraggeber unterhält zwei Feuerwehrstandorte mit den dazugehörigen Feuerwehrhäusern. Die Gebäude und Grundstücke der Feuerwehr werden sowohl durch das Feuerwehrpersonal als auch durch die Fahrzeuge der Feuerwehr genutzt. In den Feuerwehrhäusern befinden sich Büro- und Sozialräume für das Personal sowie Fahrzeughallen, Lager- und Werkstatträume.

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Gebäude und Grundstücke im Kalkulationszeitraum belaufen sich auf rund **223.700 €**. Diese Kosten sind im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und

„Feuerwehrfahrzeuge“ umzulegen. Als Umlageschlüssel wurden die anteiligen Nutzungsflächen nach Nutzung durch Feuerwehrpersonal und durch Fahrzeuge ermittelt. Räume, die für beide Zwecke genutzt werden, wurden als „Mischnutzung“ gleichmäßig aufgeteilt. Die Räumlichkeiten des ehemaligen Bauhofes wurden bei der Flächenaufteilung berücksichtigt. Da zum Zeitpunkt der Kalkulation noch keine abschließende Flächenaufteilung für das geplante Feuerwehrhaus Vörden bekannt war, wurde auf die vorhandene Flächenaufteilung als Umlageschlüssel zurückgegriffen. Die Kosten der Mietwohnung werden nicht über den Flächenschlüssel, sondern in Höhe der Mieterträge kostenmindernd berücksichtigt.

Im Ergebnis ergibt sich ein Umlageschlüssel für die Gebäudekosten von 41,82 % für Feuerwehrpersonal, 58,18 % für Fahrzeuge.

Lfd. Nr.	Gebäude	Adresse	Gesamtfläche qm	Mischnutzung Feuerwehr qm	Fahrzeuge Feuerwehr qm	Personen Feuerwehr qm	Feuerwehr-fremde Nutzung
1	Neuenkirchen	Dammer Straße 1	480,25	51,27	237,63	191,35	
	ab 2024 alter Bauhof	Dammer Straße 1 a	315,06	98,80	144,88	71,38	
2	Vörden		310,88	0,00	186,08	124,80	
			1.106,19	150,07	568,59	387,53	-
				Umlage Mischnutzung	75,04	75,04	
					643,63	462,57	-
					58,18%	41,82%	0,00%

Zur Kostenumlage der Gebäudekosten in der Kostenstellenrechnung auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ siehe **Anlage 3**.

3.3.3 Sonstige Gemeinkosten

Unter die sonstigen Gemeinkosten fallen insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, welches im Bereich Brandschutz eingesetzt ist und beispielsweise Beschaffungen vornimmt, die Bauunterhaltung plant und die politische Arbeit vorbereitet. Des Weiteren fallen in diesem Bereich Kosten für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, die Kosten für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens, die Kosten der Löschwasserversorgung, Geschäftsaufwendungen und Abschreibungen für Maschinen und technische Anlagen an. Einige dieser Kostenarten sind eine Zusammensetzung aus Kosten für Feuerwehrpersonal, Fahrzeuge und Gebäude. Eine klare Kostenzuordnung ist hier nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, sodass die Kostenzuordnung zu den Endkostenstellen über die Umlage als Gemeinkosten erfolgt.

Im Kalkulationszeitraum 2024-2026 belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen sonstigen Gemeinkosten auf rund **82.500 €**. Die Umlage der sonstigen Gemeinkosten erfolgt jeweils im Verhältnis der Einzelkosten auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“.

Auf die Endkostenstelle „**Feuerwehrpersonal**“ entfällt ein Anteil in Höhe von **34,89 % (rund 28.800 €)** und auf die Endkostenstelle „**Feuerwehrfahrzeuge**“ in Höhe von **65,11 % (rund 53.700 €)**.

Zur Kostenumlage der sonstigen Gemeinkosten auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ siehe **Anlage 3**.

3.4 Endkostenstellen 2024-2026

Zur Ermittlung der Gebührensätze sind die jährlichen gebührenfähigen Gesamtkosten der Endkostenstellen „**Feuerwehrpersonal**“ und „**Feuerwehrfahrzeuge**“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus der Summe der Einzelkosten dieser Kostenstellen und der anteiligen Gemeinkosten, die nach sachgerechter Umlage auf diese Kostenstellen entfallen.

Die gebührenfähigen Gesamtkosten im Bereich Feuerwehr liegen im Kalkulationszeitraum 2024-2026 bei jährlich durchschnittlich rund **564.200 €**. Im Zeitraum der Nachkalkulation 2021-2023 lagen die gebührenfähigen Kosten bei rund 348.200 €. Die gebührenfähigen Kosten steigen um rund 216.000 € pro Jahr an. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von rund 62 %.

Der Anstieg lässt sich auf verschiedene Bereiche zurückführen. Durch die Neuinvestitionen im Bereich der Gebäude und Fahrzeuge steigen die jährlichen Abschreibungen. Außerdem steigen das betriebsnotwendige Kapital und damit auch die kalkulatorischen Zinsen an. Des Weiteren steigen die übrigen Haushaltsansätze inflationsbedingt im Allgemeinen an.

3.4.1 Kostenstelle „Feuerwehrpersonal“

Auf die Endkostenstelle „**Feuerwehrpersonal**“ entfallen - nach Umlage der Vorkostenstellen - im Kalkulationszeitraum jährliche durchschnittliche gebührenfähige Kosten in Höhe von rund **212.400 €**. Diese Summe ergibt sich aus Einzelkosten in Höhe von rund 90.000 € und Gemeinkosten in Höhe von rund 122.400 €. Zu den Einzelkosten im Bereich des Feuerwehrpersonals zählen insbesondere Kosten für Aus- und Fortbildungen, für Versicherungen, für Dienst- und Schutzkleidung, für Verdienstauffälle sowie die Kosten für Ehrenamtsentschädigungen.

Die Gemeinkosten (rund 122.400 €) setzen sich zusammen aus einem Anteil für die Feuerwehrgebäude in Höhe von rund 93.600 € sowie einem Anteil für sonstige Gemeinkosten in Höhe von rund 28.800 € pro Jahr.

Zur Kostenstellenrechnung 2024-2026 siehe **Anlage 3**.

3.4.2 Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“

Auf die Endkostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“ entfallen - nach Umlage der Vorkostenstellen - im Kalkulationszeitraum jährliche durchschnittliche gebührenfähige Kosten in Höhe von rund **351.900 €**. Diese Summe ergibt sich aus Einzelkosten in Höhe von rund 168.000 € und Gemeinkosten in Höhe von rund 183.900 €. Zu den Einzelkosten im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge zählen vorwiegend Abschreibungen für Fahrzeuge, kalkulatorische Zinsen sowie Kosten für die Unterhaltung, Wartung und Pflege der Fahrzeuge.

Die Gemeinkosten (rund 183.900 €) setzen sich zusammen aus einem Anteil für die Feuerwehrgebäude in Höhe von rund 130.200 € sowie einem Anteil für sonstige Gemeinkosten in Höhe von rund 53.700 € pro Jahr.

Zur Kostenstellenrechnung 2024-2026 siehe **Anlage 3**.

3.5 Leistungsprognose Feuerwehrgebührenkalkulation 2024-2026

Zur Ermittlung der Gebührensätze für Feuerwehrpersonal und Feuerwehrfahrzeuge ist eine Leistungsprognose für den Kalkulationszeitraum erforderlich.

Als Grundlage dieser Leistungsprognose dienen die Fallzahlen der Feuerwehrfahrzeuge und für das Feuerwehrpersonal im Zeitraum 2021-2023. Außerdem werden erkennbare Entwicklungen und Veränderungen, die sich auf das Fallzahlengeschehen auswirken könnten, bei der Prognose berücksichtigt. Es wurden sowohl gebührenfähige als auch gebührenfreie Einsatzzeiten berücksichtigt, sodass die gebührenpflichtigen Einsätze nicht mit den Kosten der gebührenfreien Einsätze belastet werden.

3.5.1 Bildung der Tarifgruppen

Bei der Ermittlung der Fahrzeuggebührentarife wird die Möglichkeit zur Bildung von Tarifgruppen genutzt. Durch die Zusammenfassung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe ergeben sich Vorteile für die Gebührengerechtigkeit und für das Leistungs- und Äquivalenzprinzip. Im Bereich Brandschutz gibt es häufig Fahrzeuge, die für die Sicherstellung des Brandschutzes erforderlich sind, die jedoch nur sehr wenige Einsatzzeiten aufweisen. Zusätzlich gibt es Fahrzeuge, die aufgrund einer speziellen Ausstattung verhältnismäßig teuer und dennoch erforderlich sind. Des Weiteren können sich gleichartige Fahrzeuge durch ihr Alter deutlich im Anschaffungswert unterscheiden. Diese Faktoren können zu erheblichen „Ausreißern“ bei den Gebührensätzen führen. Durch die Zusammenfassung zu Tarifgruppen werden derartige Ausreißer vermieden.

Eine weitere regelmäßige Feststellung ist, dass beispielsweise die hochpreisigen, gut ausgestatteten Löschfahrzeuge (LF, HLF, TLF) häufiger im Einsatz sind als kleine, verhältnismäßig günstige Löschfahrzeuge (TSF, TSF-W). Dadurch können sich Gebührentarife ergeben, bei denen die in der Anschaffung und Unterhaltung teureren Fahrzeuge im Gebührensatz niedriger abgerechnet werden als in der

Anschaffung und Unterhaltung günstigere Fahrzeuge. Dies ist den Gebührenschuldern nur schwer vermittelbar. Um diese Spitzen und betriebswirtschaftlichen bzw. mathematischen Besonderheiten auszugleichen und damit dem Leistungsprinzip nach § 5 NKAG Rechnung zu tragen, wurden die Feuerwehrfahrzeuge in vier Fahrzeuggruppen zusammengefasst. Für das Mehrzweckfahrzeug Gator wurde eine eigene Tarifgruppe gebildet, da es mit den übrigen Feuerwehrfahrzeugen nicht gleichzusetzen ist.

Es wurden folgende **Tarifgruppen** für Feuerwehrfahrzeuge gebildet:

- **Einsatzfahrzeug** (MTW, ELW, KDOW, usw.)
- **Löschfahrzeug** (TSF, TSF-W, H-TLF, LF, TLF, HLF usw.)
- **Mehrzweckfahrzeug Gator** (John Deere Gator)
- **Sonstiges Fahrzeug** (RW, GW, SW, WLF, GA Strom, Boot usw.)

Für das Feuerwehrpersonal wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Tarifgruppe für das allgemeine Einsatzgeschehen und eine Tarifgruppe für Brandsicherheitswachen gebildet, um der geringeren Belastung der Ausrüstung bei Brandsicherheitswachen gegenüber dem übrigen Einsatzgeschehen gerecht zu werden.

Auslagen werden nach den tatsächlichen Kosten weiterberechnet. Für Klein- und Kleinstgeräte wird keine eigenständige Gebühr erhoben. Diese Kosten sind als Gemeinkosten in den Gebührentarifen enthalten. Aufgrund des Grundsatzes der Verwaltungspraktikabilität ist dieses Vorgehen sinnvoll und angemessen. Auf die Erhebung von Zuschlägen für Einsatzzeiten am Wochenende oder vergleichbare Zuschläge wird mangels betriebswirtschaftlicher Gründe verzichtet. Außerdem besteht bei Zuschlägen die Gefahr einer Doppelberechnung und damit einer unzulässigen Belastung der Gebührenschuldner/innen. Die Kosten für Verdienstausschluss sind in die Gebührentarife für Feuerwehrpersonal einkalkuliert und werden nicht gesondert abgerechnet, gleiches gilt für die Verpflegung während eines Einsatzes.

Auf die Abrechnung von Einsätzen mit festen Beträgen/Pauschalen wird verzichtet. Die übersichtliche Tarifstruktur ermöglicht eine Abrechnung nach den tatsächlichen Einsatzzeiten, mit einem angemessenen Aufwand für alle Beteiligten (Feuerwehr und Verwaltung).

Eine Übersicht über die Tarifgruppen und die Zuordnung der einzelnen Fahrzeuge entnehmen Sie der **Anlage 2**.

3.5.2 Leistungsprognose Feuerwehrpersonal

Bei der Prognose der Leistungsstunden des Feuerwehrpersonals wurden die Einsatzstunden für gebührenpflichtige sowie gebührenfreie Einsätze zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Fahrzeuge und endet mit dem Einrücken der Fahrzeuge in das Feuerwehrgebäude. Dies ist auch der maßgebliche Zeitraum für die Erhebung der Feuerwehrgebühren. Zeiten für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft werden dabei nicht berücksichtigt. Nach derzeitiger

Rechtsprechung ist das Aufrunden der Einsatzzeiten bei der Gebührenerhebung auf volle halbe Stunden zulässig. Durch das Aufrunden sollen die Zeiten für die Herstellung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor und nach den Einsätzen aufgewogen werden, außerdem dient dies der Verwaltungspraktikabilität.

Für die Jahre 2021-2023 ergeben sich nach der zuvor dargestellten Ermittlung jährliche durchschnittliche Einsatzstunden in Höhe von insgesamt 3.753,60 für das Feuerwehrpersonal.

Bei der Auswertung der Einsatzzeiten der Brandsicherheitswachen wurde festgestellt, dass bisher keine stattgefunden haben. Ein eigener Tarif für Brandsicherheitswachen soll dennoch kalkuliert und neu in die Gebührensatzung aufgenommen werden, sollten Brandsicherheitswachen gebraucht werden. Aufgrund der geringeren Belastung der eingesetzten Ausrüstung werden die Einsatzstunden der Brandsicherheitswachen bei der Gebührenermittlung lediglich mit 1/3 berücksichtigt. In der Einsatzprognose wird davon ausgegangen, dass auch künftig keine Brandsicherheitswachen durchgeführt werden. Folglich fließen hierfür keine zusätzlichen Einsatzstunden in die Prognose ein.

In der Gesamtsumme ergeben sich für die Gebührenermittlung beim Feuerwehrpersonal jährlich rund **3.753 Einsatzstunden**.

Die Leistungsprognose des Feuerwehrpersonals ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.5.3 Leistungsprognose Fahrzeuge

Bei der Prognose der Leistungsstunden der Feuerwehrfahrzeuge wurden Einsatzstunden berücksichtigt. Zeiten für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft werden dabei nicht berücksichtigt. Nach derzeitiger Rechtsprechung in Niedersachsen ist das Aufrunden der Einsatzzeiten bei der Gebührenerhebung auf volle halbe Stunden zulässig. Durch das Aufrunden sollen die Zeiten für die Herstellung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor und nach den Einsätzen aufgewogen werden, außerdem dient dies der Verwaltungspraktikabilität.

Im Betrachtungszeitraum **2021-2023** lagen die Einsatzstunden der Fahrzeuge bei jährlich durchschnittlich rund **764 Einsatzstunden**. Es wird von einer gleichbleibenden Einsatzhäufigkeit und damit auch von gleichbleibenden Einsatzzeiten bei den bestehenden Fahrzeugen ausgegangen. Neubeschaffungen wurden bei der Prognose berücksichtigt. Bei den Neubeschaffungen handelt es sich ausschließlich um Ersatzbeschaffungen. Im Ergebnis werden für die Neufahrzeuge keine zusätzlichen Einsatzzeiten prognostiziert.

Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen und die Gebührenhöhe in einem verhältnismäßigen Rahmen zur Leistung zu halten, wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber für Fahrzeuge mit geringen Einsatzzeiten eine **Mindesteinsatzzeit von 20 Stunden** in der Kalkulation berücksichtigt. Die Anwendung der Mindesteinsatzzeit führt in der vorliegenden Kalkulation zu keiner Veränderung der Einsatzzeitprognose, da jedes der aktuellen und künftigen Fahrzeuge bereits über 20 Einsatzstunden pro

Jahr aufweist. Dies ist bei im Vergleich mit anderen Feuerwehren in Niedersachsen außergewöhnlich und zeigt, dass der Fuhrpark der Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nicht übermäßig dimensioniert ist.

Für den Kalkulationszeitraum **2024-2026** wird unter Berücksichtigung von 20 Mindeststunden je Fahrzeug von insgesamt jährlich durchschnittlich rund **764 Einsatzstunden** ausgegangen. Durch die Berücksichtigung von Mindesteinsatzstunden erhöhen sich die jährlichen Einsatzstunden aller Fahrzeuge nicht.

Diese teilen sich auf die gebildeten Fahrzeuggruppen wie folgt auf:

Tarifgruppe	durchschnittliche Einsatzstunden/Jahr
Einsatzfahrzeug	237
Löschfahrzeug	421
Mehrzweckfahrzeug Gator	33
<u>Sonstiges Fahrzeug</u>	<u>73</u>
<u>Summe</u>	<u>764</u>

Die Leistungsprognose der Feuerwehrfahrzeuge ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Zur Ermittlung der Gebührentarife für die Feuerwehr werden die prognostizierten gebührenfähigen jährlichen Gesamtkosten der jeweiligen Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ für den Kalkulationszeitraum durch die prognostizierte Anzahl der Leistungsstunden dieser Tarifgruppe geteilt. Bei der Verteilung der Kosten innerhalb der Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“ auf die Fahrzeug- bzw. Tarifgruppen wurde als Umlageschlüssel die Höhe der jährlichen Abschreibungen der Fahrzeuge herangezogen. Dabei wurden bei Bedarf auch ehemalige Abschreibungen (Nutzungsdauer nach der Anlagenbuchhaltung bereits beendet) berücksichtigt, da auch für diese Fahrzeuge Gemeinkosten (Verwaltungspersonal, Gebäudekosten usw.) sowie Unterhaltungskosten anfallen und diese aufgrund des Alters auch tendenziell höher ausfallen als für jüngere Fahrzeuge.

Soweit die ursprünglichen jährlichen Abschreibungswerte, beziehungsweise die Anschaffungs- und Herstellungswerte, nicht ermittelt werden können, werden diese nach Erfahrungswerten geschätzt. Dies gilt gleichermaßen für Fahrzeuge, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, jedoch durch die Feuerwehr genutzt und unterhalten werden. Auch für diese Fahrzeuge werden nach Art und Umfang der Inanspruchnahme Gebühren erhoben und aus diesem Grund fließen sowohl die Kosten und als auch die Einsatzzeiten in die Kalkulation ein. Bei Leasing-Fahrzeugen

wird auf die jährliche Leasingrate zurückgegriffen, es sind in der vorliegenden Kalkulation jedoch keine Leasing-Fahrzeuge vorhanden.

Kostenstelle	Kosten/Jahr	Einsatzstunden
Feuerwehrpersonal	212.400 €	3.754
Feuerwehrfahrzeuge	351.900 €	764

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation für die Gebührentarife „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tarifgruppe	Bezeichnung	Kostenanteil AfA/Leasing	Kostenanteil relativ	Kostenanteil absolut	Einsatzstunden Prognose 24-26	Gebühr je Einsatzstunde	Gebühr je halbe Einsatzstunde	Gebühr ALT je halbe Einsatzstunde
	Personal			212.353,55 €	3.753,60	56,57 €	28,29 €	14,00 €
	Brand-sicherheitswachen				-	18,86 €	9,43 €	14,00 €
				351.880,07 €				
1	Einsatzfahrzeug (Einsatzleitwagen, Kommandowagen, MTW, MTF)	15.106,00 €	15,55%	54.728,21 €	237,39	230,54 €	115,27 €	55,00 €
2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, HLF, LF, TLF, H-TLF)	71.796,44 €	73,92%	260.114,56 €	420,79	618,15 €	309,08 €	105,00 €
3	Mehrzweckfahrzeug Gator	1.638,11 €	1,69%	5.934,80 €	32,89	180,45 €	90,22 €	25,00 €
4	Sonstiges Fahrzeug (RW, GW, SW, WLF, GA Strom, Boot inkl. Anhänger)	8.584,87 €	8,84%	31.102,50 €	73,04	425,80 €	212,90 €	25,00 €
		97.125,42 €	100%	351.880,07 €	764,12			

4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Brandschutz

Es ist möglich, dass gebührenpflichtige Feuerwehreinsätze umsatzsteuerpflichtig sind. Für die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) maßgeblich. Dabei wird geprüft, ob die Kommune als Unternehmer tätig wird und dies eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. GKN Kommunalberatung ist beauftragt worden, die Feuerwehrgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Feststellung, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt, verbleibt jedoch bei der Kommune. Soweit durch die Kommune eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, wird dies bei der Kalkulation und den Gebührensätzen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber die Umsatzsteuerpflicht für den Bereich Brandschutz geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Es wird trotzdem ein Auffangtatbestand für eine mögliche Umsatzsteuer in die Gebührensatzung aufgenommen.

5. Resümee

Entsprechend der Beauftragung des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende betriebswirtschaftliche Feuerwehrgebührenkalkulation durchgeführt. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden. Im Ergebnis wurde eine Feuerwehrgebührenkalkulation erreicht, die den Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Kalkulation nach § 5 NKAG gerecht wird und dadurch ein großes Maß an Rechtssicherheit nach der derzeitigen Rechtslage und Rechtsprechung in Niedersachsen bietet. Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht. Außerdem werden die wesentlichen Erwägungen und Rechenschritte zur Ermittlung der Gebührentarife nachvollziehbar dargestellt.

Die Anzahl der Fahrzeugtarife wurde von drei auf vier erhöht, um das Mehrzweckfahrzeug Gator als eigenen Tarif auszuweisen. Dieses Fahrzeug ist mit den übrigen Feuerwehrfahrzeugen nicht in einer Tarifgruppe gleichzusetzen. Zudem wurde ein eigener Tarif für Brandsicherheitswachen im Bereich Feuerwehrpersonal in die Gebührensatzung aufgenommen. Es wird auch künftig nicht davon ausgegangen, dass Brandsicherheitswachen stattfinden, aber sollte es vorkommen, besteht hierfür ein eigener Tarif. Im Übrigen ist die Pauschale für Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen entfallen. Diese Einsätze werden nach dem Grundsatz der Leistungsproportionalität künftig nach dem tatsächlichen Einsatzgeschehen abgerechnet. Dies erhöht die Gebührengerechtigkeit und ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand umsetzbar. Zur Vereinfachung und Verwaltungspraktikabilität wurden Verwaltungspauschalen sowie die gesonderte Abrechnung von Verdienstaussfall und Verpflegung aus der Satzung gestrichen. Die Kosten hierfür werden betriebswirtschaftlich auf die verbleibenden Tarife umgelegt. Die Abrechnungstaktung wird auf eine ½-stündliche Taktung angepasst (vorher ¼-stündlich). Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen.

Es ist festzustellen, dass zwischen dem Zeitraum 2021-2023 und 2024-2026 die gebührenfähigen Kosten der Feuerwehr um rund 62 % ansteigen. Dies ist auf die Investitionstätigkeit im Bereich Gebäude (Feuerwehrhaus Vörden) und Fahrzeuge zurückzuführen. Durch die Investitionen erhöhen sich die jährlichen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Daneben steigen auch die allgemeinen laufenden Kosten. Insgesamt ist festzustellen, dass die Kosten der Feuerwehr in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Dies ist auch auf gestiegene Anforderungen in allen Bereichen der Feuerwehr zurückzuführen.

Um die Verhältnismäßigkeit der Gebührentarife zu wahren, wurde bei der Fallzahlenprognose eine Mindesteinsatzzeit von 20 Stunden je Fahrzeug berücksichtigt. Dies hat sich jedoch nicht auf die Einsatzprognose ausgewirkt, da alle

Fahrzeuge der Feuerwehr über 20 Einsatzstunden pro Jahr aufweisen. Im Vergleich zu aktuellen Kalkulationen in vergleichbaren niedersächsischen Gemeinden, fallen dementsprechend die Fahrzeuggebühren unterdurchschnittlich hoch aus. Auch der Gebührentarif für Feuerwehrpersonal ist verhältnismäßig gering.

Die Erhebung von betriebswirtschaftlich ermittelten Gebühren kann neben der anteiligen Refinanzierung der Feuerwehrkosten bei den Gebührenschuldern auch die Sensitivität für die Kosten der Feuerwehr erhöhen. Auf diese Weise könnten beispielsweise missbräuchliche Einsätze oder Einsätze durch mangelhaft gewartete Brandmeldeanlagen verringert werden. Zudem treten freiwillige Leistungen der Feuerwehr seltener in Konkurrenz zu Leistungen der Privatwirtschaft, auch dies ist im Interesse des Auftraggebers. Gebührentatbestände, für die Umsatzsteuer erhoben werden müsste, sind nicht ersichtlich und wurden durch den Auftraggeber nicht mitgeteilt. Dennoch wurde als Auffangtatbestand ein entsprechender Tarif zur Erhebung von Umsatzsteuer aufgenommen.

Der Auftraggeber wurde bezüglich der Möglichkeit, die betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze durch politische Gebührensätze anzupassen, informiert. Auf die rechtlichen Grundlagen für derartige Anpassungen der Gebührentarife wurde hingewiesen. Eine politische Anpassung ist aus Sicht des Auftraggebers derzeit nicht geboten, da sich die betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührentarife in einem vertretbaren und verhältnismäßigen Rahmen bewegen. Dabei sind auch die erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Feuerwehr der letzten Jahre zu berücksichtigen.

GKN Kommunalberatung bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 09.07.2024

gez.

Sebastian Hagedorn,
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Inhaber GKN Kommunalberatung



www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Anlage 1: Nachkalkulation 2021-2023

Nr.	Name	2021		2022		2023		Durchschnitt 21-23	
		Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht
314200	Zuweisungen f.lfd.Zwecke v.Gemeinden	- 24.000,00 €	- 33.747,48 €	- 24.000,00 €	- 32.630,15 €	- 24.000,00 €	- 32.248,06 €	- 24.000,00 €	- 32.875,23 €
314800	Zuschüsse f.lfd.Zwecke v.übrigen Bereich	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
316110	Aufw. SoPo aus Zuweisungen Land	- 284,00 €	- 284,00 €	- 284,00 €	- 284,00 €	- 284,00 €	- 284,00 €	- 284,00 €	- 284,00 €
316120	Aufw. SoPo aus Zuweisungen Gemeinden	- 2.095,00 €	- 2.095,00 €	- 2.095,00 €	- 2.095,00 €	- 2.095,00 €	- 2.095,00 €	- 2.095,00 €	- 2.095,00 €
316140	Aufw. SoPo aus Zuweisungen so. öff. B.	- 402,00 €	- 402,00 €	- 401,00 €	- 401,00 €	- 402,00 €	- 402,00 €	- 401,67 €	- 401,67 €
316180	Aufw. von Zuschüssen übriger Bereich	- 662,00 €	- 2.893,00 €	- 2.595,00 €	- 2.845,00 €	- 2.499,00 €	- 2.749,00 €	- 1.918,67 €	- 2.829,00 €
316190	Aufw. SoPo aus Zuw./Zus. pauschal	- 5.827,00 €	- 3.584,00 €	- 3.865,00 €	- 3.558,00 €	- 3.963,00 €	- 3.282,00 €	- 4.551,67 €	- 3.474,67 €
316280	Ertr. a. der Auflös. v. SoPo für SapO üb	- 50,00 €	- 50,00 €	- €	- €	- €	- €	- 16,67 €	- 16,67 €
332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	- 33.000,00 €	- 36.421,00 €	- 29.000,00 €	- 31.075,44 €	- 53.000,00 €	- 63.065,62 €	- 38.333,33 €	- 43.520,69 €
341100	Mieten und Pachten	- 3.400,00 €	- 3.413,28 €	- 3.400,00 €	- 3.413,28 €	- 3.400,00 €	- 3.413,28 €	- 3.400,00 €	- 3.413,28 €
346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- 4.400,00 €	- 11.060,89 €	- €	- 166,60 €	- €	- 129,50 €	- 1.466,67 €	- 3.785,66 €
								- €	- €
		- 74.120,00 €	- 93.950,65 €	- 65.641,00 €	- 76.469,47 €	- 89.643,00 €	- 107.668,46 €	- 76.468,00 €	- 92.696,19 €

Nr.	Name	2021		2022		2023		Durchschnitt 21-23	
		Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	17.558,86 €	17.558,86 €	18.400,00 €	17.615,62 €	18.800,00 €	18.954,52 €	18.252,95 €	18.043,00 €
401900	Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte	7.124,40 €	7.124,40 €	8.000,00 €	7.277,94 €	8.000,00 €	7.825,42 €	7.708,13 €	7.409,25 €
402200	Beitr.z.Versorgungskasse f. Arbeitnehmer	564,77 €	564,77 €	600,00 €	566,68 €	600,00 €	490,94 €	588,26 €	540,80 €
403200	Beiträge gesetzl. Sozialversch. Arbeitn	1.792,47 €	1.792,47 €	2.100,00 €	1.796,93 €	2.000,00 €	1.854,03 €	1.964,16 €	1.814,48 €
404100	Beihilfen und Unterstützungen für Beschä	48,72 €	48,72 €	- €	52,32 €	- €	35,66 €	16,24 €	45,57 €
421100	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen	21.146,98 €	21.146,98 €	19.000,00 €	7.497,55 €	12.000,00 €	13.217,36 €	17.382,33 €	13.953,96 €
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	7.384,95 €	7.384,95 €	6.000,00 €	6.510,06 €	6.000,00 €	7.125,79 €	6.461,65 €	7.006,93 €
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen. b. 150 E	19.852,56 €	19.852,56 €	22.000,00 €	21.170,37 €	21.000,00 €	26.114,92 €	20.950,85 €	22.379,28 €
423100	Mieten und Pachten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
423201	Leasing Dienstfahrrad	- €	- €	200,00 €	190,80 €	400,00 €	254,40 €	200,00 €	148,40 €
424100	Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baulic	17,90 €	17,90 €	- €	- €	- €	- €	5,97 €	5,97 €
424101	Kosten für Strom	3.214,28 €	3.214,28 €	6.100,00 €	2.960,92 €	9.500,00 €	5.998,24 €	6.271,43 €	4.057,81 €
424102	Kosten für Gas	6.001,44 €	6.001,44 €	7.600,00 €	6.251,96 €	28.700,00 €	12.693,38 €	14.100,48 €	8.315,59 €
424103	Kosten für Wasser	203,56 €	203,56 €	350,00 €	269,98 €	800,00 €	342,91 €	451,19 €	272,15 €
424104	Kosten für Reinigung	4.286,13 €	4.286,13 €	4.500,00 €	4.717,49 €	6.400,00 €	3.181,21 €	5.062,04 €	4.061,61 €
424105	sonstige Bew. Kosten	2.770,72 €	2.770,72 €	4.600,00 €	4.122,28 €	5.100,00 €	5.062,39 €	4.156,91 €	3.985,13 €
425100	Haltung von Fahrzeugen	23.316,55 €	23.316,55 €	27.000,00 €	32.572,84 €	32.500,00 €	34.200,64 €	27.605,52 €	30.030,01 €
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	21.101,25 €	21.101,25 €	19.000,00 €	20.674,46 €	19.000,00 €	16.319,01 €	19.700,42 €	19.364,91 €
426101	Entsch. f. Einsätze	14.580,73 €	14.580,73 €	18.000,00 €	20.217,41 €	13.000,00 €	17.560,25 €	15.193,58 €	17.452,80 €
426102	Einsatzkleidung	51.753,58 €	51.753,58 €	41.000,00 €	35.501,99 €	56.500,00 €	49.722,13 €	49.751,19 €	45.659,23 €
427100	Besondere Verwaltungs-u. Betriebsaufwendu	32,72 €	32,72 €	- €	- €	2.500,00 €	2.760,45 €	844,24 €	931,06 €
427105	Verbrauchsmittel	1.753,90 €	1.753,90 €	1.500,00 €	1.000,46 €	3.500,00 €	3.954,83 €	2.251,30 €	2.236,40 €
427112	Kosten der Datenverarbeitung	130,66 €	130,66 €	- €	- €	- €	- €	43,55 €	43,55 €
431801	Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband	1.680,00 €	1.680,00 €	2.000,00 €	1.710,00 €	2.000,00 €	1.760,00 €	1.893,33 €	1.716,67 €
431802	Zuschuss an die Gemeinschaftskasse Feuer	919,00 €	919,00 €	1.600,00 €	1.532,00 €	1.600,00 €	1.532,00 €	1.373,00 €	1.327,67 €
441100	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendu	- €	- €	- €	- €	- €	18,00 €	- €	6,00 €
442100	Aufw. f. ehrenamtliche und sonstige Täti	7.287,00 €	7.287,00 €	7.500,00 €	7.962,00 €	8.400,00 €	7.456,65 €	7.729,00 €	7.568,55 €
443100	Geschäftsaufwendungen	8.781,78 €	8.781,78 €	6.000,00 €	7.929,44 €	8.000,00 €	10.556,22 €	7.593,93 €	9.089,15 €
445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeve	12.415,20 €	12.415,20 €	12.000,00 €	12.511,80 €	12.000,00 €	12.629,40 €	12.138,40 €	12.518,80 €
445300	Erstattungen an Zweckverbände	1.927,80 €	1.927,80 €	2.000,00 €	- €	2.000,00 €	- €	1.975,93 €	642,60 €
471100	AfA auf imm. Vermögensgegenstände	143,00 €	143,00 €	143,00 €	677,10 €	143,00 €	785,00 €	143,00 €	535,03 €
471130	AfA auf Gebäude	7.237,79 €	7.237,79 €	7.966,00 €	7.477,09 €	14.065,00 €	7.478,00 €	9.756,26 €	7.397,63 €
471160	AfA auf Fahrzeuge	47.395,00 €	47.395,00 €	60.992,00 €	71.153,86 €	52.511,00 €	74.729,55 €	53.632,67 €	64.426,14 €
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	11.117,96 €	11.117,96 €	8.739,00 €	9.594,42 €	10.442,00 €	12.240,66 €	10.099,65 €	10.984,35 €
471180	AfA auf geringwertige Vermögensgegenstän	10.260,00 €	10.260,00 €	- €	- €	- €	- €	3.420,00 €	3.420,00 €
	Kalkulatorische Zinsen	17.997,40 €	17.997,40 €	27.933,70 €	27.933,70 €	27.751,95 €	27.751,95 €	24.561,02 €	24.561,02 €
	Kostenminderung Versicherung Wasserschaden	- 4.400,00 €	- 11.060,89 €	- €	- 166,60 €	- €	- 129,50 €	- 1.466,67 €	- 3.785,66 €
		327.399,06 €	320.738,17 €	342.823,70 €	339.282,87 €	385.212,95 €	384.476,41 €	351.811,90 €	348.165,82 €

	2021		2022		2023		Durchschnitt 21-23	
	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht
Erträge aus Gebühren	- 33.000,00 €	- 36.421,00 €	- 29.000,00 €	- 31.075,44 €	- 53.000,00 €	- 63.065,62 €	- 38.333,33 €	- 43.520,69 €
Kosten	327.399,06 €	320.738,17 €	342.823,70 €	339.282,87 €	385.212,95 €	384.476,41 €	351.811,90 €	348.165,82 €
Kostendeckung	10,08%	11,36%	8,46%	9,16%	13,76%	16,40%	10,90%	12,50%

Anlage 2: Leistungsprognose Einsatzzeiten 2024-2026

Anlage 3: Kostenstellenrechnung und Kostenprognose 2024-2026

***Anlage 4: Übersicht Investitionen und Zuschüsse/Zuweisungen und Auswirkungen
auf jährliche Restbuchwerte und Abschreibungen 2023-2026***

VIII

Kostenart	Name	Nutzungs- dauer	Investition						Afa	Restwerte			
			Gesamt- ansatz	bis 2023	2024	2025	2026			bis 2023	2024	2025	2026
Fahrzeuge	HLF 20 Vörden (24)	20,00	438.000,00 €		438.000,00 €			21.900,00 €		416.100,00 €	394.200,00 €	372.300,00 €	
	GW-L2 Vörden (26)	20,00	400.000,00 €				400.000,00 €	20.000,00 €				380.000,00 €	
		Summe Fahrzeuge	838.000,00 €	0,00 €	438.000,00 €	0,00 €	400.000,00 €	Summe Fahrzeuge	41.900,00 €	0,00 €	416.100,00 €	394.200,00 €	752.300,00 €
SoPo Fahrzeuge	HLF 20 Vörden (24)	20,00	- 1.200,00 €		- 1.200,00 €			- 60,00 €		-1.140,00 €	-1.080,00 €	-1.020,00 €	
			- 1.200,00 €	- €	- 1.200,00 €	- €	- €	- 60,00 €	- €	- 1.140,00 €	- 1.080,00 €	- 1.020,00 €	
Gebäude	Bauhof Umnutzung	52,67	171.752,00 €		171.752,00 €			3.261,00 €		168.491,00 €	165.230,00 €	161.969,00 €	
	Grundstück Bauhof	-	23.202,32 €		23.202,32 €			- €		23.202,32 €	23.202,32 €	23.202,32 €	
	FW Vörden NEU (25)	90,00	6.000.000,00 €			6.000.000,00 €		66.666,67 €			5.933.333,33 €	5.866.666,67 €	
	Beleuchtung FW NK	54,50	68.061,00 €	68.061,00 €				1.248,83 €	66.812,17 €	65.563,35 €	64.314,52 €	63.065,70 €	
			6.263.015,32 €	68.061,00 €	194.954,32 €	6.000.000,00 €	0,00 €	Summe Gebäude	71.176,49 €	66.812,17 €	257.256,67 €	6.186.080,18 €	6.114.903,68 €
SoPo Gebäude	Zuschuss Beleuchtung FW NK	54,50	- 13.884,00 €	- 13.884,00 €				- 254,75 €	- 13.629,25 €	- 13.374,50 €	- 13.119,74 €	- 12.864,99 €	
			- 13.884,00 €	- 13.884,00 €	- €	- €	- €	- 254,75 €	- 13.629,25 €	- 13.374,50 €	- 13.119,74 €	- 12.864,99 €	
Sonstiges	Atemschutzgeräte	7,00	70.000,00 €			70.000,00 €		10.000,00 €			60.000,00 €	50.000,00 €	
	Löschwasserbrunnen	50,00	30.800,00 €		30.800,00 €			616,00 €		30.184,00 €	29.568,00 €	28.952,00 €	
	Löschwasserbrunnen	50,00	15.000,00 €			15.000,00 €		300,00 €			14.700,00 €	14.400,00 €	
	Löschwasserbrunnen	50,00	15.000,00 €				15.000,00 €	300,00 €				14.700,00 €	
		Summe Sonstiges	130.800,00 €	- €	30.800,00 €	85.000,00 €	15.000,00 €	Summe Sonstiges	11.216,00 €	- €	30.184,00 €	104.268,00 €	108.052,00 €

Anlage 5: Übersicht kalkulatorische Zinsen 2021-2026

Kalkulatorischer Zinssatz	2,50%
---------------------------	-------

	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24	Buchwert 31.12.25	Buchwert 31.12.26
Buchwerte Gebäude und Grundstücke	395.026,98 €	389.585,98 €	382.107,98 €	374.870,19 €	367.632,40 €	360.394,61 €
Buchwert Neuinvestitionen			66.812,17 €	257.256,67 €	6.186.080,18 €	6.114.903,68 €
Neue Sopo Gebäude			- 13.629,25 €	- 13.374,50 €	- 13.119,74 €	- 12.864,99 €
Sopo Gebäude	- 119.511,00 €	- 117.131,00 €	- 114.752,00 €	- 112.373,00 €	- 109.994,00 €	- 107.615,00 €
Kalkulatorische Zinsen Gebäude	6.887,90 €	6.811,37 €	8.013,47 €	12.659,48 €	160.764,97 €	158.870,46 €
Buchwerte Fahrzeuge und Geräte	429.897,00 €	818.194,00 €	749.506,00 €	707.539,00 €	665.572,00 €	635.350,00 €
Buchwert Neuinvestition			- €	416.100,00 €	394.200,00 €	752.300,00 €
Neue Sopo Fahrzeuge			- €	- 1.140,00 €	- 1.080,00 €	- 1.020,00 €
Sopo Fahrzeuge und Geräte	- 21.013,00 €	- 22.767,00 €	- 19.616,00 €	- 16.656,00 €	- 13.696,00 €	- 10.836,00 €
Kalkulatorische Zinsen Fahrzeuge und Geräte	10.222,10 €	19.885,68 €	18.247,25 €	27.646,08 €	26.124,90 €	34.394,85 €
Buchwerte Sonstiges	49.454,00 €	59.866,00 €	66.767,00 €	56.180,94 €	46.552,88 €	39.292,82 €
Buchwert Neuinvestition			- €	30.184,00 €	104.268,00 €	108.052,00 €
Neue Sopo Sonstiges						
Sopo Sonstiges	- 13.958,00 €	- 10.400,00 €	- 7.118,00 €	- 4.472,00 €	- 2.364,00 €	- 718,00 €
Kalkulatorische Zinsen Sonstiges	887,40 €	1.236,65 €	1.491,23 €	2.047,32 €	3.711,42 €	3.665,67 €
Summe Buchwerte	874.377,98 €	1.267.645,98 €	1.265.193,15 €	1.842.130,80 €	7.764.305,46 €	8.010.293,11 €
Summe Sopo	- 154.482,00 €	- 150.298,00 €	- 155.115,25 €	- 148.015,50 €	- 140.253,74 €	- 133.053,99 €
Summe kalkulatorische Zinsen	17.997,40 €	27.933,70 €	27.751,95 €	42.352,88 €	190.601,29 €	196.930,98 €